

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jörg Stroedter (SPD)

vom 19. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Januar 2025)

zum Thema:

Beschäftigtenwohnungen bereitstellen

und **Antwort** vom 24. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2025)

Herrn Abgeordneten Jörg Stroedter (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21216
vom 19.12.2024
über Beschäftigtenwohnungen bereitstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchem Ziel werden vom Senat Wohnungen für das Beschäftigtenwohnen angestrebt?

Zu 1.:

Die Schaffung von Wohnraum für Beschäftigte ist ein elementarer Beitrag für die Personalgewinnung und Personalbindung von Mitarbeitenden des Landes Berlin. Zugleich wird damit auch dem zunehmenden Fachkräftemangel in den Unternehmen des Landes Berlin entgegengewirkt.

Von den derzeit etwa 130.000 Beschäftigten in den Haupt- und Bezirksverwaltungen müssen bis 2031 altersbedingt rund 30.000 Stellen nachbesetzt werden. Es besteht bereits seit Längerem ein hoher Personalbedarf, der in den nächsten Jahren weiter zunehmen wird. Die schwierige Arbeitsmarktsituation spiegelt sich ebenfalls in den landeseigenen Unternehmen mit ihren ca. 55.000 Beschäftigten wider.

Zur Gesamtsteuerung des Ziels der Implementierung des Beschäftigtenwohnens für das Land Berlin und seiner Unternehmen hat der Senat am 16.04.2025 eine „Koordinierungsstelle Beschäftigtenwohnen“ bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingerichtet, die von einer Koordinierungsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der

Senatskanzlei, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bei ihrer Arbeit unterstützt wird.

2. Bei welchen landeseigenen Gesellschaften sollen Beschäftigtenwohnungen die Verbesserung der Personalgewinnung unterstützen?

Zu 2.:

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten der Berliner Verwaltung sowie die Beschäftigten der Landesunternehmen die Zielgruppe des Beschäftigtenwohnens. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Onboarding, so zum einen auf Anwärterinnen und Anwärtern sowie Auszubildenden, die in der Zeit ihrer Ausbildung mit Wohnraum versorgt werden sollen, und zum anderen auf Fachkräften aus Engpassberufen.

3. Mit welchem Mietniveau (nettokalt und bruttowarm) plant der Senat jeweils?

Zu 3.:

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 4., 6. und 7. verwiesen.

4. Für welchen Preis werden die Beschäftigtenwohnungen von der Berlinovo netto kalt und bruttowarm zur Verfügung stehen? (Bitte hier nicht nur Durchschnittsmiete darstellen, sondern auch höchste und niedrigste geplante Miete)

Zu 4.:

Beispielhaft sei die Miete für ein möbeliertes 1-Zimmer-Apartment genannt:

Dabei liegt die niedrigste geplante Gesamtmiete bei 476,57 €/mtl und die höchste geplante Miete Gesamtmiete bei 614,98 €/mtl.

5. Für welchen Preis werden die Beschäftigtenwohnungen von der Charité netto kalt und bruttowarm zur Verfügung stehen? (Bitte hier nicht nur Durchschnittsmiete darstellen, sondern auch höchste und niedrigste geplante Miete.)

Zu 5.

Ein Objekt wurde von der Charité generalangemietet, die Vermietung an die Mitarbeitenden erfolgt über die Charité. Daher kann zu den Mietpreisen keine Aussage getroffen werden.

6. Für welchen Preis werden die Beschäftigtenwohnungen von der BVG netto kalt und bruttowarm zur Verfügung stehen? (Bitte hier nicht nur Durchschnittsmiete darstellen, sondern auch höchste und niedrigste geplante Miete.)

Zu 6.:

Eine konkrete Mietpreisspanne lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht benennen. Die Gesamtmiete soll sich am Lohnniveau der Mitarbeitenden orientieren und leistbar sein.

7. Welche weiteren Landesunternehmen planen Beschäftigtenwohnungen bereitzustellen und mit welcher Miethöhe wird hier geplant?

Zu 7.:

Für Wohnungen, die durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen (degewo, howoge, Gesobau, Gewobag, Stadt und Land und WBM) errichtet und bewirtschaftet werden, gelten die Vereinbarungen der Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“. Derzeit wird geprüft, auf welchen Liegenschaften Beschäftigtenwohnen umgesetzt werden kann. Die jeweilige Miethöhe kann dann nur projektbezogen ermittelt werden.

Perspektivisch sollte für das Beschäftigtenwohnen eine gesonderte Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden, da ein Grossteil der Beschäftigten des Landes Berlin, auf Grund ihres Einkommens, nicht unmittelbar als Anspruchsberechtigte gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 WoFG gelten.

8. Gibt es Planungen, Beschäftigtenwohnungen auch für die Berliner Verwaltung bereitzustellen, und mit welcher Miethöhe wird hier geplant?

Zu 8.:

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 4., 6. und 7. verwiesen.

Berlin, den 24. Januar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport